

Per E-Mail

An die Gemeindeverwaltungen

Datum 10. November 2020

CORONAFAQ 7 KANTON – GEMEINDEN

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident

Per Schreiben des Regierungspräsidenten vom 24. Oktober 2020 wurden Sie unter anderem auf die Wiederaufnahme der «AG Coronavirus Kanton–Gemeinden» und der Übermittlung von Informationen zuhanden der Gemeinden hingewiesen.

Wir bitten alle Gemeinden, die Fragen im Zusammenhang mit kantonalen oder eidgenössischen Entscheiden haben, welche Konsequenzen für die Gemeinde haben, diese per E-Mail über info@fcv-vwg.ch an den Verband der Walliser Gemeinden zu richten.

Der VWG wird diese Fragen in einer Synthese zusammenfassen und den Austausch zwischen den Gemeinden und der Koordinationsgruppe sicherstellen. Das DSIS wird seinerseits alle Antworten innerhalb der Verwaltung so rasch wie möglich sammeln.

Mit freundlichen Grüssen

Frédéric Favre

Stéphane Coppey

Staatsrat – Vorsteher des DSIS

Präsident des VWG

Antworten «coronaFAQ» 10. November 2020

| FRAGE | ANTWORT |
|---|--|
| <p><i>Wenn ein, mehrere oder alle Gemeinderäte einer Gemeinde an einer Sitzung des Gemeinderates per Videokonferenz teilnimmt/teilnehmen, weil sie erkrankt sind oder sich im Ausland befinden, wie steht es dann um die Gültigkeit ihrer Stimmen? Gelten diese Personen als anwesend oder können getroffene Entscheide angefochten werden?</i></p> | <p>Gemäss Gemeindegesetz (GemG) finden die Sitzungen des Gemeinderates als Präsenzsitzungen statt, d. h. in Anwesenheit der Mitglieder des Vollzugsorgans; in den Artikeln 40 und 41 Absatz 1 GemG steht «anwesende Mitglieder». Zudem sieht das GemG keine Möglichkeit vor, eine Sitzung des Gemeinderates per Videokonferenz abzuhalten.</p> <p>Dies vorausgeschickt, bin ich der Ansicht, dass eine Videokonferenz nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Die Tatsache, dass sich ein Gemeinderat oder eine Gemeinderätin im Ausland aufhält (oder in den Ferien oder im Chalet weilt), ist kein ausreichender Grund, da dies regelmässig geltend gemacht werden könnte. Gemäss dem vom Gesetzgeber gewollten Grundsatz sollen die Gemeinderatsmitglieder während einer Sitzung des Vollzugsorgans physisch anwesend sein. Es muss verhindert werden, dass Videokonferenzen zur Regel werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der aktuellen Gesundheitssituation könnte meines Erachtens von einer ausserordentlichen Situation ausgegangen werden, wenn mehrere Gemeinderatsmitglieder positiv auf COVID-19 getestet wurden oder sich in Quarantäne (und damit in Isolation) befinden und daher das Quorum nicht erreicht ist (Art. 40 GemG), wenn das Vollzugsorgan einen dringlichen Entscheid fällen muss, der nicht aufgeschoben werden kann. In einem solchen Fall muss die Einberufung natürlich vorschriftsgemäss und mit einer Tagesordnung erfolgen. Die Gemeinderatsmitglieder müssen vorgängig die Möglichkeit haben, vom entsprechenden Dossier Kenntnis zu nehmen (es sei darauf hingewiesen, dass die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte jederzeit beschliessen können, einen Entscheid zu vertagen, wenn sie sich über einen Gegenstand für schlecht oder unzureichend informiert halten).</p> <p>Mir ist kein Staatsrats- oder Gerichtsentscheid betreffend die Gültigkeit von Entscheiden bekannt, die von einem Gemeinderat während einer Videokonferenz getroffen wurden. Mangels einer diesbezüglichen Rechtsprechung ist Zurückhaltung erforderlich. Es sei daran erinnert, dass eine Beschwerde gegen einen Gemeindeentscheid jederzeit beim Staatsrat – und dessen Entscheid anschliessend vor dem Kantons- und sodann dem Bundesgericht – angefochten werden kann. Dies vorausgeschickt, ist meiner Ansicht nach ein per Videokonferenz vom Gemeinderat getroffener Entscheid gültig, wenn für diese Art der Beratungen objektive Gründe vorliegen.</p> |